

No. 10 - 1918

Nassauisches Gewerbeblatt

72. Jahrgang

Erscheint jede Woche

Samstags: Bezugspreis viertel-
jährlich 1 Mk., durch die Post
aus Haus gebracht 1.12 Mk. /
Mitglieder des Gewerbevereins
für Nassau erhalten das Blatt
umsonst. Alle Postanstalten
nehmen Bestellungen entgegen

Mitteilungen für den Gewerbeverein für Nassau Verklündigungs-Organ der handwerkskammer Wiesbaden

Die Anzeigengebühr

beträgt für die sechsgespaltene
Feilzeile 35 Pfg.; kleine An-
zeigen für Mitglieder 30 Pfg. /
Bei Wiederholungen Rabatt /
für die Mitglieder des Gewerbe-
vereins für Nassau werden 10
Prozent Sonder-Rabatt gewährt

herausgegeben

vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau

Wiesbaden, 9. März

Anzeigen-Annahmestelle:

Hermann Rauch, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 636

Inhalt: Ehrentafel - Gewerbliches Unterrichts-
wesen - Die Berufsschulung der schulentlassenen
weibl. Jugend - Die Pflichten des Handels bei
Gegenständen des tägl. Bedarfs - Gefahr für den
Nachwuchs im Handwerk - Kurze Mitteilungen -
Aus den Kreisverbänden - Aus den Totalvereinen -
Bücherchau - Handwerkskammer - Anzeigen.



Ehrentafel

Das Eisene Kreuz II. Klasse

erhielt:

F. D. M. Joseph Bendel, Sohn des
Mitgliedes Lehrer P. Bendel, Lad. Gms
Gordeschläge Georg Noll, Sohn des
Mitgliedes Bäckermeister Joseph Noll,
Marxheim.

Gewerbliches Unterrichtswesen.

Rektor Wihl. Winter in Sonnenberg
wurde unter Bestätigung des Regierungspräsi-
denten zum nebenamtlichen Leiter der gewerb-
lichen Fortbildungsschule in Sonnenberg er-
nannt.

Die Berufsschulung der schul- entlassenen weiblichen Jugend.

Von Gewerbeschulinspektor Franz Kern.

In einem in Nr. 7 d. Bl. vom 13. Februar
dieses Jahres veröffentlichten Aufsatze „Die
Frau im Handwerk“ wurde die Forderung
aufgestellt, daß sich die Frau für ihren Beruf
ebenso gründlich praktisch und theoretisch aus-
bilden muß, wie man dies vom Mann fordert,
wenn sie im Erwerbsleben eine geachtete Stelle
einnehmen und in der gewerblichen Berufs-
arbeit sich vollen Erfolgs und damit dauernde
Befriedigung sichern will. Dies gilt aber nicht
nur für eine Tätigkeit in gewerblichen Beru-
fen, sondern im weitesten Sinne für das gesamte
Tätigkeitsgebiet der Frau, insbesondere auch
für die Hauswirtschaft und für den Beruf der
Hausfrau und Mutter. Im genannten Aufsatze
wurde die praktische Ausbildung der Frau für
Handwerk und Gewerbe kurz behandelt, ohne
auf den natürlichen Beruf der Frau als Haus-
frau und Mutter näher einzugehen. Wenn man
aber in heutiger Zeit von der Berufsschulung
der schulentlassenen weiblichen Jugend sprechen
will, so muß man die Notwendigkeit der haus-
wirtschaftlichen Ausbildung der schulentlassenen
Töchter des Volkes an die Spitze der Betrach-
tung stellen; denn der hauswirtschaftliche Beruf
ist derjenige, zu dem jedes Mädchen ohne Aus-
nahme bestimmt ist. Mag es nun seinen Platz
haben im Elternhause oder als Gehilfin in frem-
dem Haushalt, mag es sich verheiraten und für
den eigenen Haushalt zu sorgen haben, mag
es alleinlebend für sich leben, immer wird
es in die Lage kommen, sich hauswirtschaft-

lich zu betätigen. Wie steht es nun aber
um die planmäßige Erlernung der Hauswirt-
schaft durch die Töchter des Volkes? Worin
liegt der Grund für so viele traurigen
Familienverhältnisse? Warum kommen so viele
Familien nicht aus mit dem Verdienste des
Hausvaters trotz aller Einschränkung in den
notwendigsten Dingen des Lebens, die dann
Krankheit und sonstiges Elend im Gefolge hat?
Das Grundübel liegt im Mangel der hauswirt-
schaftlichen Schulung vieler Hausfrauen, die viel-
fach von der Schulentlassung bis zur Verheira-
tung im Erwerbsleben standen und keine Ge-
legenheit hatten, planmäßig die Hauswirtschaft
zu erlernen. Sie können weder im Rahmen
der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel ein
nahrhaftes, wohlgeschmecktes Essen bereiten,
noch waschen, flicken, putzen, noch hausälterisch
mit allem umgehen, den Haushalt und die Woh-
nung in Ordnung halten und dem Manne ein
gemütliches Heim bereiten. Ebenso schlimm ist
es häufig bestellt in der Kindererziehung und
Kindererziehung. Die Statistik lehrt uns, daß
im Alter von 14 bis 25 Jahren die Zahl der im
Erwerbsleben stehenden ledigen weiblichen Per-
sonen außerordentlich groß ist, von dieser
Altersklasse ab durch die Verheiratung aber sehr
schnell abnimmt und in manchen Berufen nur
ein geringer Bruchteil übrig bleibt. Der Pro-
zentatz derjenigen Eltern, die ihre Töchter eine
Zeit lang zu Hause behalten, um sie die haus-
wirtschaftlich erlernen zu lassen, ist sehr gering.
Dies gibt uns den Fingerzeig, daß es bei der
planmäßigen Berufsschulung für die schul-
entlassene weibliche Jugend nicht verwehrt
bleiben darf mit der Ausbildung für den Beruf
im Erwerbsleben, sondern daß sich die Schulung
ganz besonders auch auf den Beruf der Haus-
frau und Mutter zu erstrecken hat und dies um-
somehr, als gerade die Ausübung einer Tätig-
keit im Erwerbsleben in Gewerbe, Handel und
Industrie die jungen Mädchen der Hauswirt-
schaft völlig entzieht und der Familie entfremdet.
Ueber die besondere Gefahr, die dem Familien-
leben durch eine schlechte Führung des Haus-
halts droht, führt Professor Lauth in seinem
Buche „Fortbildungs- und Fachschulen für
Mädchen“ folgendes aus: „Aus gesundem
Familienleben erwacht die deutsche Kraft; es
ist das Fundament unseres nationalen Lebens,
daß wir uns dieses deutsche Familienleben mit
der deutschen Hausfrau als Krisisaktionspunkt
auch für die Zukunft erhalten, daß wir alles
abzuwehren suchen, wodurch es bedroht ist, daß
wir den durch geschichtliche Entwicklung not-
wendig gewordenen sozialen Verhältnissen die
entstandene drohende Gefahr der Zerrüttung
rechtzeitig und mit allem Ernste und Nachdruck
bekämpfen, das ist eine Aufgabe, an deren Lö-
sung alle verständigen Frauen und Männer,
alle Erzieher und Erzieherinnen, alle kommu-

nalen und städtischen Behörden mitarbeiten
müssen. Es ist eine heilige Pflicht“.

Es ist aber auch eine ernste Pflicht des
Staates, im Interesse des Staatswohles dafür
zu sorgen, daß dem heranwachsenden weiblichen
Geschlecht eine entsprechende Ausbildung zu dem
vornehmsten und natürlichsten weiblichen Beruf
zuteil wird. Diese Aufgabe haben auch die
Staatsbehörden frühzeitig erkannt und in
vielen Staaten ist darin vorbildlich Sorge ge-
tragen, indem auch für Mädchen Fortbildungs-
schulen mit Schulzwang eingeführt wurden, in
denen der hauswirtschaftlichen Ausbildung ganz
besonders Rechnung getragen ist. Durch Landes-
gesetz ist der Besuch der Fortbildungsschule für
Mädchen geregelt in Sachsen seit 1873, in Baden,
Hessen und Sachsen-Weimar seit 1874, Schwarz-
burg-Rudolstadt seit 1875; ferner in neuerer
Zeit in Bayern, Württemberg, Sachsen-Coburg-
Gotha, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Son-
dershausen, Braunschweig u. a. In diesen
Staaten ist jedes der Volksschule entwachsene
Mädchen zum Besuch der Fortbildungsschule
verpflichtet. Der größte deutsche Bundesstaat,
Preußen, hat das Fortbildungsschulwesen weder
für die männliche, noch für die weibliche schul-
entlassene Jugend durch Landesgesetz geregelt.
Was bezweckt nun die allgemeine Fortbildungs-
schule für Mädchen? Darüber geben die Gesetzes-
bestimmungen und Verordnungen der Staaten,
in denen eine allgemeine gesetzliche Regelung
eingeführt ist, in ziemlich übereinstimmender
Weise Auskunft. Neben der praktischen Anlei-
tung zu einer Fertigkeit in der Zubereitung
der Kost für einen einfachen Haushalt soll der
Unterricht bestehen in Unterweisung und Übung
in allen mit der Führung eines Haushalts zu-
sammenhängenden schriftlichen Arbeiten, Auf-
zeichnungen und Berechnungen, Belehrungen
über Wohn- und Schlafräume, über Heizung und
Beleuchtung, über Wäsche und Kleidung, über
Nährwert, Auswahl und Aufbewahrung der
Lebensmittel, über Kranken- und Säuglings-
pflege, Nähen und Flicken für Hausbedarf. Dies
sind die Aufgaben der allgemeinen Fort-
bildungsschule für Mädchen, die sich auf den
Unterricht in Hauswirtschaft beschränken und
wofür in der Regel nur zwei bis vier Wochen-
stunden zur Verfügung stehen.

Es kann hier nicht meine Aufgabe sein, für
die Einführung der allgemeinen Fortbildungs-
schulpflicht für Mädchen eine Lanze zu brechen;
diese ist auch in Preußen notwendig und sie
wird kommen, wenn die Schwierigkeiten über-
wunden sein werden, die in einem großen
Staate bei der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse
größer sind wie in den kleinen Staaten, und die
Bedürfnisse klarer zum Ausdruck gelangt sind.

Es genügt aber nicht, daß man den der Volks-
schule entwachsenen Mädchen nur eine Schulung
für die Hauswirtschaft angedeihen läßt, sondern
für diejenigen, die in einen Beruf in Gewerbe,

**Die Geschäftsstellen
der Kreisverbände für Handwerk und Gewerbe
erteilen Rat und Auskunft und gewähren Beistand
in allen Angelegenheiten des handwerks und Gewerbes. Genugung für Jedermann.**

Handel, Industrie usw. eintreten, hat man auch eine berufliche Schulung in ähnlicher Weise eintreten zu lassen, wie dies für die männlichen Angehörigen dieser Berufe geschieht, um der Frau dasselbe Maß an Aufzucht auf den Lebensweg zu geben, das der Mann längt erhält. Das ist ein Gebot der Pflicht. Für dieses Erfordernis führen alle Organisationen für die Berufsbildung der Frau schon seit vielen Jahren einen beständigen Kampf. Die Früchte dieses Kampfes beginnen nach und nach zu reifen. Wie weitgreifend diese Forderungen sind, geht daraus hervor, daß man auch die Forderung auf Einführung von ländlichen Mädchenfortbildungsschulen stellt, in denen nicht nur Unterricht in Hauswirtschaft, sondern auch in der Landwirtschaft erteilt werden soll, und der katholische Frauenbund Deutschlands hat beispielsweise in einer Denkschrift an das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin im vorigen Jahre als Lehrziel für die ländliche Mädchenfortbildungsschule aufgestellt: Vertiefung und Erweiterung der Allgemeinbildung, Vorbereitung auf die weiblichen Aufgaben in der Familie, Vermittlung einer haus- und landwirtschaftlichen Ausbildung, wie sie die Landfrau zur Erfüllung ihres Berufes bedarf, Heranbildung zur Staatsbürgerin.

Bei der Berufsbildung für die weibliche Jugend handelt es sich daher einmal um einen planmäßigen Unterricht in der Hauswirtschaft und des weiteren um eine Unterweisung für einen bestimmten Beruf. Die nachstehenden Ausführungen sollen sich beschränken auf Unterrichtsveranstaltungen für Mädchen, die in Gewerbe, Handel und Industrie beschäftigt sind.

Ein Bedürfnis für eine planmäßige Unterweisung in der Hauswirtschaft für alle Mädchen wurde bereits nachgewiesen. Nachdem für das männliche Geschlecht in den Gewerbeschulen und Handelsschulen, den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen in reichem Maße Ausbildungsmöglichkeiten geschaffen und der Schulzwang nach Möglichkeit fast überall zur Durchführung gebracht wurde, um den männlichen Lehrlingen und gewerblichen Arbeitern kaufmännischen und gewerblichen Unterricht angedeihen zu lassen, dürfte es nicht notwendig sein, einen besonderen Nachweis dafür zu führen, daß dieselbe Schulung auch für das weibliche Geschlecht notwendig ist, das in diese Berufe eintritt, will man von ihm gleiche Leistungen verlangen. Diese Schulung ist in unserer Zeit eine wirtschaftliche Notwendigkeit, die sich Staat und Kommunen nicht länger entziehen können, und diese Erkenntnis hat sich nun überall Bahn gebrochen. Es entstanden zunächst aus dem Bedürfnis heraus Unterrichtsveranstaltungen für freiwilligen Besuch als öffentliche oder private Einrichtung. Die Erfahrungen hierbei wie auch bei den gewerblichen Schulen für das männliche Geschlecht haben gelehrt, daß Unterrichtsveranstaltungen, die auf freiwilligen Besuch aufgebaut sind, nicht zum erwünschten Ziele führen, denn diejenigen, die den Unterricht am notwendigsten gebrauchen, kommen nicht zum Unterricht. Der Schulzwang hat sich auch bei den Schulen für das weibliche Geschlecht als notwendig erwiesen und ohne Schulzwang ist es unmöglich, einen planmäßigen Unterricht zu schaffen.

Wie ist nun dieser Schulzwang möglich?

Da in Preußen eine landesgesetzliche Regelung nicht besteht, so kann ein Schulzwang nur begründet werden mit dem § 120 der Reichsgewerbeordnung, wie dies auch bei den Schulen für die männliche Jugend geschieht. Bis zum Jahre 1891 nahm der § 120 der Gewerbeordnung auf die weibliche Jugend überhaupt keine Rücksicht. Eine Änderung brachte in diesem Jahre nur der Zusatz, wonach als Fortbildungsschulen im Sinne dieser Bestimmung auch Anstalten gelten, in welchen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten erteilt wird. Mit dieser Berechtigung war aber kein Zwang ausgesprochen, und der gewünschte Erfolg blieb versagt. Schon zu dieser Zeit suchten die verbündeten Regierungen den Schulzwang durch den § 120 der Gewerbeordnung auch für die weibliche Jugend zu ermöglichen, und sie begründeten

dies mit denselben Darlegungen, die auch heute immer wieder geltend gemacht werden. Aber alle Mühe war vergebens. Erst durch die Änderung im Jahre 1900 wurde der Schulzwang ermöglicht für die weiblichen Handlungsgehilfen und -Lehrlinge unter 18 Jahren. Diese Bestimmung brachte nach und nach die Einschulung der Lehrlinginnen im Handelsgewerbe, die aber heute noch nicht überall durchgeführt ist. Erst nach 20jähriger Arbeit im Jahre 1911 brachte die Änderung der Gewerbeordnung endlich den Erfolg, daß der § 120 der Gewerbeordnung die Schulpflicht für alle gewerblichen Arbeiter aussprach, also auch für die weiblichen. Die maßgebenden Bestimmungen des § 120 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 1. April 1912 lauten:

I. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter 18 Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Am Sonntag darf der Unterricht nur stattfinden, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, daß die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden für sie eingerichteten besonderen Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen.

II. Als Fortbildungsschulen im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Anstalten, in welchen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten erteilt wird.

III. Die Pflicht zum Besuche einer Fortbildungsschule kann, soweit sie nicht nach Landesgesetz besteht, durch kommunale Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142) für die in Absatz 1 bezeichneten Arbeiter eingeführt werden. Diese Pflicht besteht dann auch für die Zeit ihrer Arbeitslosigkeit. Auf demselben Wege können die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen getroffen werden.

Es ist also in das Ermessen der Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (Arcis) gestellt, durch kommunale Bestimmung den Schulzwang für die in Gewerbebetrieben beschäftigten Mädchen (Lehrlinginnen, Gehilfinnen oder Arbeiterinnen in Handel, Gewerbe und Industrie) unter 18 Jahren einzuführen. Für Mädchen, die nicht in Gewerbebetrieben beschäftigt sind, ist auch heute noch mangels einer landesgesetzlichen Regelung die Einführung des Schulzwangs unmöglich. Der Absatz 4 des § 120 enthält eine Bestimmung, wonach durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde die Schulpflicht für eine Gemeinde oder weiteren Kommunalverband eingeführt werden kann, wenn ungeachtet eines Antrags beteiligter Arbeitgeber oder Arbeiter auf Einführung der Schulpflicht die Gemeinde oder der Kommunalverband der Aufforderung auf Erlassung eines Statuts innerhalb einer bestimmten Frist nicht nachgekommen ist. (Schluß folgt.)

Die Pflichten des Handels bei Gegenständen des täglichen Bedarfs.

Von Justizrat Dr. F. L. d. in Mainz.

DHW. Bekanntlich sind durch die Rechtsprechung der verschiedenen Gerichte die Grenzen des Begriffes der Gegenstände des täglichen Bedarfs je länger je mehr so erweitert worden, daß es nur noch wenige Gebrauchsgegenstände gibt, die nicht unter denselben fallen. Was insbesondere die Haus- und Küchengeräte anlangt, so kann heute kein Zweifel mehr darüber bestehen, daß dieselben als Gegenstände des täglichen Bedarfs anzusehen sind und die noch immer in den Kreisen der Haus- und Küchenwarenhändler verbreitete gegenteilige Ansicht würde vor dem gerichtlichen Forum keinen Stand halten. Die Pflichten, welche sich für den Handel durch die Kriegsgesetzgebung in Ansehung der Gegenstände des täglichen Bedarfs ergeben, sind ziemlich zahlreiche und ihre Beachtung ist umso mehr geboten, als die Strafen, welche auf ihre Ver-

letzung gesetzt sind, recht erheblich sein können und in der Rechtsprechung sich deutlich das Bestreben zeigt, von den angeordneten Strafen einen möglichst scharfen Gebrauch zu machen.

Die wichtigste Pflicht ist diejenige, sich in Ansehung der Gegenstände des täglichen Bedarfs der Erzielung übermäßigen Gewinnes zu enthalten. Was unter übermäßigem Gewinn zu verstehen ist, wurde schon so häufig erörtert, daß es überflüssig erscheint, an dieser Stelle nochmals darauf einzugehen, dies umso mehr, als ja alle Versuche und Bemühungen, eine ein für allemal geltende und anwendbare Grenzlinie zwischen dem erlaubten und dem unerlaubten Geschäftsgewinn zu ziehen, nicht zu dem Erfolg geführt haben, der im Interesse der Rechtssicherheit und des Handels zu wünschen wäre. Ob in absehbarer Zeit auf ein Eingreifen der Gesetzgebung zum Zwecke der Beseitigung der schweren Unzulänglichkeiten, die sich für den Handel aus dem bestehenden Rechtszustand ergeben haben, gerechnet werden darf, ist sehr zweifelhaft; man wird seitens des Handels in dieser Hinsicht gut daran tun, keine allzu hoch gespannten Erwartungen zu hegen und jedenfalls ist demunkel Händler vorab dringend anzuraten, im Zweifel sich mit einem geringeren Gewinne zu begnügen, um nicht unter das Kriegswuchererverbot zu fallen.

Eine nicht minder wichtige Pflicht ist es, sich des Kettenhandels und der Beteiligung an diesem zu enthalten. In der hierauf sich beziehenden Rechtsprechung sind im Laufe der letzten Zeit erfreulicherweise bezüglich des Begriffs des Kettenhandels Grundzüge aufgeklärt und entwickelt worden, welche sehr genau den volkswirtschaftlichen Gedanken entsprechen; dies gilt insbesondere von der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Es muß beachtet werden, daß von einem unlauteren Kettenhandel nur dann gesprochen werden kann, wenn in dem Verteilungsprozeß, den die Ware auf dem Wege von dem Erzeuger bis zu dem Verbraucher durchläuft, ein volkswirtschaftlich nutzloses Glied zu dem Zwecke eingeschoben wird, daß hieraus für den eingeschobenen Gewinn erzielt und hierdurch die Ware für den Verbraucher verteuert werde. Es muß wohl beachtet werden, daß in der kriegswirtschaftlichen Verfassung mitunter die Einschlebung eines Zwischengliedes in den Verteilungsprozeß volkswirtschaftlich notwendig und demgemäß möglich war und ist, die in den friedenswirtschaftlichen Verhältnissen nicht be richtig war. Der Detailhändler, der von dem Großhändler kauft, macht sich selbstverständlich des Kettenhandels ebenso wenig schuldig, wie der Großhändler, welcher von dem Erzeuger die Ware bezieht, der Kauf des Großhändlers von dem Großhändler bedeutet auch noch keineswegs schlechthin einen Kettenhandel, vielmehr können sich die Verhältnisse so gestalten, daß entwickelt haben, daß die unmittelbare Beteiligung von dem Großhändler an den Kettenhändler nicht nur nicht üblich, sondern auch nicht zweckmäßig wäre, immerhin müssen aber besondere Verhältnisse vorliegen, um das Zwischenziehen eines zweiten Großhändlers als volkswirtschaftlich berechtigt und geboten erscheinen zu lassen; der Verkauf des Kleinhandlers an den Kleinhandler ist regelmäßig als Kettenhandel anzusehen und nur bei der Vorhandensein ganz besonderer Umstände wird sich eine andere Beurteilung rechtfertigen lassen. Auch bezüglich der Frage, ob ein Kettenhandel in dem gegebenen Falle anzunehmen ist oder nicht, kommt alles auf die konkreten Umstände an, jedenfalls muß auch insoweit dem Händler empfohlen werden, in zweifelhaften Fällen mit zu rechnen, daß Rechtsprechung und Verwaltungsgeneigt sind, sich einer abmahnenden Auslegung zuzuwenden. Es handelt sich bekanntlich nicht nur um die Verhängung von Strafen im Falle des Kettenhandels, sondern auch um die Unterjagung der Ausübung des Gewerbebetriebs wegen Unzulässigkeit und diese Maßnahme ist für den von ihr betroffenen Kaufmann natürlich weit einschneidender und empfindlicher als die Verhängung einer auch recht hohen Geldstrafe.

Können sich des Strafen machen. sich in den Beschlüssen des Vereins häufig in dieser Hinsicht umso häufiger, als die Anwendung und die Befreiung von Waren, die Gegenstände des täglichen Bedarfs sind und die Beteiligung an Vereinigungen, welche auf die Zurückhaltung der Waren, die Gegenstände des täglichen Bedarfs sind, bezogen sind. Die Zurückhaltung kann in sehr verschiedenen Formen zur Ausführung kommen. Es ist vorzuziehen, daß eine Ware, welche verlangt wurde, von dem Händler nicht abgegeben wurde, weil er sie nicht zu dem Preise verkaufen wollte, der in dem betreffenden Zeitpunkt der übliche war; es unterliegt keinem Zweifel, daß hierin der Tatbestand einer Zurückhaltung zu erblicken ist.

Nicht minder ist verboten die Zurückhaltung von Waren, die Gegenstände des täglichen Bedarfs sind und die Beteiligung an Vereinigungen, welche auf die Zurückhaltung der Waren, die Gegenstände des täglichen Bedarfs sind, bezogen sind. Die Zurückhaltung kann in sehr verschiedenen Formen zur Ausführung kommen. Es ist vorzuziehen, daß eine Ware, welche verlangt wurde, von dem Händler nicht abgegeben wurde, weil er sie nicht zu dem Preise verkaufen wollte, der in dem betreffenden Zeitpunkt der übliche war; es unterliegt keinem Zweifel, daß hierin der Tatbestand einer Zurückhaltung zu erblicken ist.

Auch die Preisvereinbarungen, wie sie zwischen den Angehörigen eines bestimmten Gewerbezweiges üblich sind, können das Verbot in Ansehung der Gegenstände des täglichen Bedarfs ebenso verletzen wie das Verbot der Zurückhaltung von Waren.

Neuere ist es fraglich geworden, ob für alle Gegenstände des täglichen Bedarfs auch der sogenannte Bezeichnungszwang eingeführt werden kann. In einigen Städten ist durch Verordnung des Magistrats für Haus- und Küchenwaren bestimmt worden, daß dieselben mit der Angabe des Preises, des Namens des Händlers und des Jahres der Herstellung versehen sein müssen. Eine derartige Verordnung dürfte indessen nicht zulässig sein. Allerdings hat der Bundesrat am 18. Mai 1916 eine Verordnung erlassen, durch welche dem Reichsanwalt das Recht erteilt wird, für Gegenstände des täglichen Bedarfs einen Bezeichnungszwang einzuführen. Es kann die Angabe der Person dessen vorgeschrieben werden, welcher die Ware in den Verkehr bringt, die Zeit der Herstellung, die Angabe des Inhalts nach Zahl, Maß oder Gewicht und der Preis. Von dieser Befugnis hat der Reichsanwalt bereits in Ansehung zahlreicher Waren Gebrauch gemacht, so bezüglich Fleisch, Obst, Milch, Gemüse und Sahnemilch, Marmelade, Käse, Kaka, Schokolade, Zwieback, Kaffee usw. Bezüglich der Haus- und Küchenwaren hat der Reichsanwalt von seiner Befugnis bislang keinen Gebrauch gemacht; daß er dazu jederzeit in der Lage ist, unterliegt keinem Bedenken. So lange aber eine solche Anordnung des Reichsanwalts mit Rücksicht auf Haus- und Küchenwaren noch nicht ergangen ist, fehlt es an der gesetzlichen Grundlage für die Einführung des Bezeichnungszwangs in dem gedachten Sinne. Wenn die Magistrats sich auf die Verordnung über die Befugnis der Preisprüfungsstellen beziehen, durch welche diesen das Recht verliehen worden ist, geeignete Maßnahmen zum Zwecke der Verhütung von Unlauterkeiten im Handel zu ergreifen, so ist diese Befugnis nicht genügend. Wenn die Preisprüfungsstellen schon befugt gewesen wären, den Bezeichnungszwang für alle Gegenstände des täglichen Bedarfs einzuführen, so wäre der Erlaß der Verordnung des Bundesrates vom 18. Mai 1916 überflüssig gewesen. Indem der Bundesrat diese Verordnung für notwendig hielt, gab er der Ansicht mittelbar Ausdruck, daß der Bezeichnungszwang auf Grund des bis dahin geltenden Rechts nicht eingeführt werden könne; dieserhalb muß daran festgehalten werden, daß für Haus- und Küchenwaren nur durch eine Anordnung des Reichsanwalts der Bezeichnungszwang in dem gedachten Sinne eingeführt werden kann, und wenn obrigkeitliche Anordnungen im Widerspruch hiermit ergehen, so ist es für die Händler und Erzeuger der Haus-

und Küchenwaren angezeigt, im Rechtswege eine Entscheidung über die Gültigkeit herbeizuführen. Es liegt auf der Hand, daß bei den Haus- und Küchenwaren die Gründe, welche die Einführung des Bezeichnungszwangs bei Nahrungs- und Genussmitteln als zweckmäßig erscheinen lassen, zum größten Teile nicht vorhanden sind. (m.)

Gefahr für den Nachwuchs im Handwerk.

Unter den Kriegssorgen des Handwerks ist die Frage seines Nachwuchses zweifellos eine der schwersten und folgenreichsten. Die Zahl der im Handwerk untergebrachten Lehrlinge ist in erschreckendem Maße zurückgegangen. Sie wandern vielfach ohne Rücksicht auf ihr späteres Fortkommen ab zur Industrie, weil sie bei dieser einen höheren Lohn erhalten. Die ihnen als Hindernis im Wege stehenden Lehrverträge werden einfach gebrochen. Der Lehrherr bekommt meistens nicht den für diesen Fall ausbedungenen Schadenersatz, weil die Eltern oder der Lehrling selbst in der Regel mittellos sind.

Nun droht dem Nachwuchs im Handwerk eine neue Gefahr, und zwar durch das Hilfsdienstgesetz. Ueber einen typischen Vorgang berichten die Monatshefte der Handwerkskammer Düsseldorf (Nr. 9): Ein Klempnerlehrling, der bei seinem Lehrmeister nach 2½-jähriger Lehrzeit 15 Mark wöchentlich verdiente, verließ ohne jeglichen Grund die Lehre, um in einem größeren Industriebetriebe in Arbeit zu treten, wo ihm ein Tagelohn von 5 bis 5,50 Mark in Aussicht gestellt wurde. Da der Lehrherr den Abfahrschein verweigerte, stellte der Lehrling beim zuständigen Schlichtungsausschuß den Antrag auf Ausstellung eines Abfahrscheins, und dieser gab dem Antrage ohne weiteres statt. Der Lehrherr wandte sich an die maßgebende Handwerkskammer, und diese setzte sich sofort mit dem betreffenden Schlichtungsausschuß in Verbindung und bat, die Sache einer nochmaligen Prüfung unterziehen und den Abfahrschein zurückziehen zu wollen. Sie wies darauf hin, daß die Ausstellung des Abfahrscheins der Auflösung des Lehrverhältnisses gleichkomme, daß die Auflösung des Lehrverhältnisses aber eine Sache der Innung oder des Gewerbegerichts sei. Sie verwies ferner auf die unabsehbaren Folgen der Entscheidung, da diese dazu beitragen werden, auch andere Lehrlinge zum Verlassen der Lehre zu veranlassen. Der Schlichtungsausschuß berief sich demgegenüber auf den § 9, Abs. II, III des Hilfsdienstgesetzes, sandte jedoch auf nochmaliges Schreiben der Kammer hin die diesbezüglichen Akten an das Kriegsamt in Berlin, an welches sich inzwischen auch die Kammer gewandt hatte. Dieses entschied, daß der Abfahrschein dem Lehrling zu Unrecht erteilt sei und daß die Entscheidung des Schlichtungsausschusses zurückgenommen werden müsse. Der Schlichtungsausschuß teilte dem Lehrling diese Entscheidung mit unter Hinweis auf § 127 der Gewerbeordnung, nach dem seine zwangsweise Zurückführung in die Lehrstelle durch die Polizeibehörde angeordnet würde, wenn er nicht freiwillig zu seinem Lehrherrn zurückkehre.

Kurze Mitteilungen.

Veranziehung von Lehrlingen in das Gewerbe.

Der Landesverband der badischen Gewerbe- und Handwerkskammer-Vereine hat eine Lehrlingsversicherung eingeführt, die am 1. Januar 1918 in Kraft getreten ist. Dieser Einrichtung schwebt der Gedanke vor, daß die Aussicht, später selbständig zu werden, einen Anreiz zur Erlernung des Gewerbes ausüben soll. Durch die Versicherung soll dem versicherten Lehrling ein Kapital von 500, 1000, 1500 oder 2000 M. sichergestellt werden. Die Versicherungsdauer beträgt wenigstens 10 und höchstens 15 Jahre. Die Jahresprämie beträgt zur Erlangung eines Kapitals von 500 M. nach 10 Jahren 42,35 M., nach 15 Jahren 26,15 M. Um 2000 M. nach 10 Jahren zu erlangen, müssen 169,40 M. jähr-

lich gezahlt werden; das gleiche Kapital kann man sich nach 15 Jahren durch eine Jahresprämie von 164,50 M. sichern. Das Wesentlichste an den Versicherungsbedingungen ist, daß der Versicherte die Verpflichtung übernimmt, die Prämien während der Lehrzeit zu zahlen; damit soll die Gegenleistung für die Arbeit des Lehrlings ganz oder teilweise abgegolten sein. (Soziale Praxis.)

Verlust von Arbeitsbüchern.

In letzter Zeit mehrten sich die Fälle, daß die in den Betrieben der Kreisverwaltung beschäftigten Arbeiter den Verlust ihrer Arbeitsbücher meldeten. Es wird darauf hingewiesen, daß die Arbeitsbücher während der Dauer der Beschäftigung den Arbeitern abzugeben, aufzubewahren und erst bei der Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder zurückzugeben sind. In Verantwortung der Arbeitsbücher sind durch Verschuldung bekanntzugeben, um auf diese Weise den Mißbrauch durch Unbefugte zu verhindern.

Zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs.

Von allen Seiten wird immer wieder dem Wunsch Ausdruck gegeben, die Gewerbetreibenden möchten an ihren Briefen und Rechnungen ihre Bankverbindungen und Postkonten angeben. Das Fehlen dieser Angaben bedeutet vielfach eine nicht unerhebliche Erschwerung der bargeldlosen Zahlungsverkehrs von Rechnungsbeträgen.

Aus den Kreisverbänden.

Kreisverband Höchst a. M.

Am Sonntag, den 10. März, nachm. 2½ Uhr, findet im oberen Saal des „Antoniterhofs“ in Höchst eine Kreisversammlung statt mit folgender Tagesordnung:

1. Vortrag des Herrn Kreislehrers Nahl aus Darmstadt über „Die Wiedereinrichtung des deutschen Wirtschaftslebens nach dem Kriege“.
2. Beratung der Satzungen für den Kreisverband.
3. Wahl eines Geschäftsführers für die Geschäftsstelle des Kreisverbandes.
4. Wünsche und Anträge.

Zu der Versammlung haben nicht nur die Abordnungen der angeschlossenen Gewerbevereine, gewerblichen Vereinigungen, Zünfte und Genossenschaften, sondern alle Gewerbetreibenden und Handwerker des Kreises Höchst Zutritt.

Kreisverband für Handwerk und Gewerbe für Wiesbaden-Land.

Am Samstag, den 16. März 1918, nachmittags 3½ Uhr, findet im „Deutschen Kaiser“ in Dohheim eine Kreisversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichts für das Jahr 1917.
2. Genehmigung des Voranschlags.
3. Bekanntgabe der Satzungen und der Geschäftsordnung.
4. Vortrag des Herrn Rektor Gränewald über „Hilfsdienst und Handwerk“.
5. Vortrag des Herrn Lehrer Roth über „Lehrlingswesen im Kriege“.
6. Wünsche und Anträge.

Die Ausschussmitglieder und die von den einzelnen Gewerbe- bzw. Handwerksvereinen gewählten Abgeordneten werden zu dieser Sitzung eingeladen. Um zahlreiche Beteiligung wird gebeten. Erwünscht ist auch das Erscheinen der Vertreter der Innungen, Genossenschaften usw., sowie aller sonstigen Gewerbetreibenden und Handwerker des Kreises.

Aus den Lokalvereinen.

Höchst a. M.

Am Dienstag, den 26. Februar, hielt Herr Lehrer Meurer aus Höchst auf Veranlassung des hiesigen Lokal-Gewerbevereins im „Antoniterhof“ einen Vortrag über „Die Berufswahl der männlichen Jugend“. In seiner Einleitung betonte der Redner die große Bedeutung, die die Wahl eines Berufsberufs nicht nur für den einzelnen Menschen, sondern für unser ganzes Volk und seine wirtschaftliche Entwicklung hat. Alsdann wies er an den einzelnen Berufen nach, welche körperlichen und geistigen Veranlagungen dieselben verlangen, welche Gefahren sie mit sich bringen und welche Erwerbsmöglichkeiten mit ihrer Erlernung verbunden sind. Vor allen Dingen warnte der Vortragende, die Wahl

eines Berufes dem blinden Zufall zu überlassen oder nur auf schnellen und möglichst hohen Verdienst zu setzen. Weiter trat er der Ansicht entgegen, als ob der geistig gewerdere Junge „zu schade dazu“ sei, ein Handwerk zu erlernen. Gerade das Gegenteil sei der Fall: das Handwerk brauche nicht nur handfertige, sondern auch geistig aufbegabte Kräfte. Daß das Handwerk und Kleingewerbe neben der Großindustrie lebensfähig sei, wies der Redner statistisch nach. Auch heute noch habe das Handwerk für den tüchtigen und strebsamen Handwerker einen „goldenen Boden“. — Reicher, wohlverdienter Beifall lohnte den Vortragenden für seine höchst belehrenden und erschöpfenden Ausführungen.

Bücherschau.

Verständnisse für den praktischen Maschinenbau und verwandte Gebiete, zusammengestellt für Industrielle, Techniker, Werkmeister, Schlosser, Monteure, Maschinisten und dergl. von Ludwig Hammel, Zivil-Ingenieur. Dritte vermehrte Auflage mit 142 Abbildungen. Preis in Leinwand gebunden Mark 4.80. Akademisch-Technischer Verlag, Johann Hammel, Frankfurt a. M. (West.)

Handwerkskammer Wiesbaden.

Kriegsamtstelle Frankfurt a. M.
Abteilung VIII/3 Nr. 128 941.

Frankfurt a. M., den 25. Februar 1918.

Zur Beachtung!

Das Einlegen von Bestellungen an die Kriegsamtstelle mit der Bitte um Aufhebung widerspricht den bestehenden Vorschriften und darf unter keinen Umständen erfolgen.

Der Verpflichtete muß den Bestellungsbeleg unter allen Umständen behalten und hat ihm Folge zu leisten, sofern nicht vorher ein schriftlicher Widerruf des Bestellungsbelegs an ihn ergeht, andernfalls er sich strafbar macht.

Zurückstellungsgehalte nach Erlaß eines Bestellungsbelegs, sind nach geheimer Bestimmung regelmäßig unzulässig. Nur wenn eine Beordnung trotz folgender Zurückstellung einleitet oder in der letzten Zeit wesentliche Veränderungen der Verhältnisse eingetreten sind, jedoch durch eine Einberufung im Bereiche schwerer und dauernder Schäden entstanden, ist eine Abschrift des Bestellungsbelegs mit Angabe des Buchungszeichens und des Bezirkskommandos und mit der eingehenden Begründung an die Kriegsamtstelle einzureichen. Der Bestellungsbeleg selbst muß in den Händen dessen bleiben, dem er zugestellt wurde.

Firmen, die einen Verpflichteten, der einen Bestellungsbeleg erhielt, auffordern, sich nicht zu stellen, setzen sich der Gefahr aus, nach § 112 des Reichsstrafgesetzbuches unter Mafie gestellt zu werden.

Bei dieser Gelegenheit wird nochmals ersucht, die Belegabschriften Nr. 2 sorgfältig aufzustellen als es bisher vielfach der Fall war. Die Belegkommandos sind zur Erteilung von Auslässen angewiesen.

Der Vorstand:

b. Braunbehrens, Major.

*

Wird hiermit veröffentlicht!

Wiesbaden, den 2. März 1918.

Die Handwerkskammer:

Der Vorsitzende: Carstens.

Bekanntmachung

Frühjahrsgejellenprüfung betr.

Die Frühjahrsgejellenprüfungen finden statt: für Maurer, Zimmerer, Tüncher vom 1. bis zum 15. Mai; für alle übrigen Handwerker vom 1. bis 30. April.

Die Anmeldungen haben zu erfolgen bei den Herren Vorsitzenden der zuständigen Prüfungsausschüsse und zwar:

für Maurer, Zimmerer und Tüncher im Laufe des Monats April;

für alle übrigen Handwerker in der Zeit vom 1. März bis zum 1. April.

In diesen Prüfungen werden zugelassen, diejenigen Lehrlinge, welche bis zum 1. Juli 1918 ihre Lehrzeit beendet haben.

Bei der Anmeldung ist auch der Lehrvertrag mit einzubringen.

Im § 131 c der Gewerbeordnung ist in der Fassung vom 30. Mai 1908 bestimmt:

„Der Lehrling soll sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gejellenprüfung un-

terziehen. Die Innungen und der Lehrherr sollen ihn dazu anhalten.“

Die Innungen, Lehrherren und Lehrlinge werden auf diese Bestimmung aufmerksam gemacht mit dem Bemerkten, daß ein Verstoß hiergegen Strafe, bezw. andere empfindliche Nachteile zur Folge haben wird.

Die Gejellenprüfungsgebühr beträgt 6 Mark und ist bestellgeldfrei vor der Prüfung an die Handwerkskammer einzuzahlen. Die Zahlung kann auch an die Agenturen der Nassauischen Landesbank auf Konto der Handwerkskammer Nr. 1017, oder bei den Postanstalten auf Postcheckkonto der Nassauischen Landesbank Nr. 600 (Postfachamt Frankfurt a. M.) eingezahlt werden. In letzterem Falle wird das Porto erspart und ist nur eine Postgebühr von 5 Pfg. mit einzuzahlen.

Wiesbaden, den 5. März 1918.

Die Handwerkskammer:

Der Vorsitzende:

Carstens.

Der Syndikus:

Schroeder.

Auszug aus dem Protokoll

über die 195. Vorstandssitzung der Handwerkskammer zu Wiesbaden am 8. Februar 1918.

Anwesend: Der Vorsitzende, Herr Carstens-Wiesbaden; die Vorstandsmitglieder Herren: Feger, Tollenheit, Sande-Frankfurt a. M., B. Frankfort a. M., Hans-Biedentopf, Müller-Ems a. L., Meier-Wiesbaden, sowie der Syndikus der Kammer, Schroeder-Wiesbaden.

1. Der Vorsitzende eröffnet die erste Sitzung im Jahre 1918 mit einer kurzen Betrachtung der gegenwärtigen Lage. Er gibt dem Wunsch und der Hoffnung Ausdruck, daß sich nimmermehr ein ehrenvoller Frieden geordneter Verhältnisse wiederbringen werde.

2. Das Protokoll der letzten Sitzung wird genehmigt.

3. Aus dem Geschäftsbericht des Syndikus ist hervorzuhellen:

a) Für die Schuhmacher des Kreises Biedentopf und die Schneider des Kreises Dill sind Zwangs-Innungen beantragt. Das Abstimmungsverfahren ist angeordnet. Die Bildung einer Schuhmacherinnung für den Oberlahnkreis ist in Vorbereitung.

b) Wegen Beschaffung von Aufträgen und Wiederaufbau des Handwerks im übrigen hat der Herr Oberbürgermeister von Wiesbaden sich mit der Kammer in Verbindung gesetzt. Der Vorstand nimmt mit Dank und Befriedigung davon Kenntnis.

c) Bezüglich der Zusammenlegung von Betrieben nimmt der Vorstand Kenntnis von dem Sch. eiben des Kammertags vom 10. Januar cr. Ebenso von der Wiederaufhebung der Bäckerei-Zusammenlegung in Wiesbaden.

d) Bezüglich der Aufbringung der Kosten für die Unterrichtsstufe in Ersatzfabrik-Verarbeitung, nimmt der Vorstand Kenntnis von der Mitteilung des Kammertags über das Ergebnis der diesbezüglich beantragten Umfrage. Der Vorstand schließt sich der danach herrschenden Meinung an, wonach die Kosten der Kurse von der Handwerkskammer nicht zu übernehmen sind.

e) Von der Verlegung wegen Entschädigung der Arbeiter bei Arbeitslosigkeit infolge Kohlenmangel wird Kenntnis genommen. Der Kammertag ist mit der Sache befaßt worden.

f) Der Vorstand nimmt Kenntnis von den schwebenden Ermittlungen zur Bestimmung des voraussichtlichen Bedarfs an Arbeitskräften bei der Demobilisierung.

g) Desgleichen von den Ermittlungen über die Veränderungen im Handwerk infolge des Krieges.

h) Desgleichen von dem gegenwärtigen Stand der Vorarbeiten für die Mobilisierungsfrage.

i) Die handwerklichen Genossenschaften sind inzwischen einem Revisionsverhand begeben bis auf diejenige der Optiker zu Frankfurt a. M. Letztere ist nicht in Tätigkeit getreten und brachmäßig ihre Auflösung.

k) Es wird berichtet über das Ergebnis der Jahresabschlüsse der Versorgungsgenossenschaften für Schuhmacher, für Wagenbauer, und für Schneider zu Wiesbaden. Der Vorstand ist befriedigt von der erfolgreichen Arbeit und den günstigen Abschlüssen der Genossenschaften.

l) Ebenso von dem Ministerialerlaß vom 18. Januar cr. über die Amtsdauer des Vorstandes der Handwerkskammer. Demgemäß hat bei der nächsten Vollversammlung für Herrn Müller-Ems wegen Ablaufs der Amtsdauer Ersatzwahl zu geschehen.

m) Desgleichen von der Erhebung über die Vorräte an Eisen, Büchsen- und Eisenwaren.

n) Desgleichen von dem Stand der Arbeiten der Bezirksstelle für Schneider und der Lederzuschneidestelle 8.

o) Nach dem Bericht über den Stand der Organisation der Möbelbeschaffung, wird das v. d. Gesehene genehmigt und daran festgehalten, daß die Organisation der Hersteller der Stammüberlassen und der Sitz der Lieferungsgejossenschaft in Wiesbaden bleibt.

4. Nach dem Bericht über die schwebenden Verhandlungen wegen Erlaß eines Arbeitskammergesetzes, beschließt der Vorstand, zunächst die Stellungnahme des Kammertags abzuwarten und alsdann der Frage wiederum näherzutreten.

5. Der Gejellenausschuß der Schornsteinfeger-Innung beantragt zu den neuen Bestimmungen über die Anstellung und die Pflichten der Bezirksschornsteinfeger die Milderung zu den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich des Anstellungs- bezw. Verbandsalters von 24 Jahren, da die Mehrzahl der Innung mit der Vorstands dieser Anstellung bei und beschließt deren Vertretung.

6. Der Herr Landeshauptmann macht Mitteilung über die beabsichtigte Bildung einer „Nassauischen Städtischen Gesellschaft“ und lädt die Kammer zur Beteiligung ein. Der Vorstand beschließt, die Kammer mit 5000 Mark zu beteiligen.

7. Der Magistrat zu Wiesbaden fragt an, ob welche Bedenken gegen den Wiederbeginn des Unterrichts bei der hiesigen gewerblichen Fortbildungsschule von der Kammer geltend zu machen sind. Nach eingehender Besprechung stellt der Vorstand sich an den Standpunkt, daß der Wiederbeginn des Unterrichts grundsätzlich erwünscht und zweckmäßig ist, daß aber auf die Verhältnisse der Gegenwart ausreichende Rücksicht genommen werden muß, insbesondere:

- die Lehrlinge soweit nötig, ohne Schwierigkeiten freizulassen sind;
- daß Lehrlinge in Nahrungs- und Munitionsbetrieben überhaupt freizulassen sind;
- daß der Unterricht nur einmal in der Woche und zwar einen halben Tag stattfindet;
- daß von mehreren Lehrlingen eines Betriebs nur ein Teil gleichzeitig herangezogen wird;
- daß die Lehrlinge zu den Transportkolonnen nicht mehr herangezogen werden.

Unter diesen Voraussetzungen spricht der Vorstand sich für den Wiederbeginn des Unterrichts aus.

8. Der Verein Handwerker-Erholungsheim leidet einer neuen Statutenentwurf zur Aeußerung. Jedoch tritt zu Vorstandsmittglied hat vorher eine Abschrift damit einreichen. Der Vorstand erklärt sich heute mit dem Entwurf einverstanden.

9. Wegen der Meisterprüfung des Technikers N. R. fragt die Prüfungskommission an wegen ausnahmsweiser Zulassung. Nach eingehender Prüfung der Sache spricht der Vorstand sich gegen die Zulassung aus.

10. Die Firma N. R., Elektrotechnische Fabrik Eitwille a. Rh., beantragt die Zulassung des Lehrlings Karl Wieden, nach zweijähriger Lehrzeit, zu Gejellenprüfung. Nach Prüfung der Sachlage kommt der Vorstand zur Ablehnung des Antrags.

Für die Richtigkeit des vorstehenden Auszugs

Der Syndikus der Handwerkskammer.
Schroeder.

Städt. Gewerbeschule Wiesbaden

Sommerhalbjahr 1918

A. Kunstgewerbliche Abteilung

1. Vorklassen zum späteren Uebertritt in die Fachklassen. Eintritt v. 14. Lebensjahre an.
2. Tagesfachklassen für Architektur, Raumkunst, Flächenkunst u. h. h. k. Frauenkleidung (Modellklassen).
3. Sonntags- und Abendunterricht für Kunstgewerbe, mit denselben Unterrichtszielen wie die Tagesschulen.
4. Zeichenunterricht für schulpflichtige Knaben und Mädchen im Alter von 10-14 Jahren, an schulfreien Nachmittagen.

B. Technisches Zeichnen

(Handwerkerfachklassen)

Aufre für Bau- u. Maschinenwesen, Maschinenzeichnen, Mechaniker, Elektromonteur, Bau- und Modellzeichnen, Baugeschichte, Maurer, Zimmerer, dekorative Gewerbe, Buchgewerbe, Werstattnunterricht für Elektromonteur, Tischler, Zahntechnik, Buchgewerbe, Spengler, Polsterer.

Beginn des neuen Schuljahres: 8. April 1918

Anmeldungen täglich von 10-12 Uhr baldmöglichst erbeten. Auskunft und Lehrplan durch das Sekretariat Weststraße 38.

Der Direktor: C. Ventinger, Architekt.